Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

9. Jahrgang **06.03.2019** **Nr. 6**

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses am 11.03. 2019**
2. **Bekantmachung der Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2019**
3. **Öffentliche Bekanntmachung der Änderungsanordnung Nr. 1 – Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“ Verf.-Kennung: BK 0037**
4. **Impressum**

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde 27.02.2019

Bekanntmachung

Am Montag, dem 11.03.2019, um 18.30 Uhr, findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Einwohnerfragestunde
7. Teilweise Rücknahme der Widersprüche gegen Beitragsbescheide Trinkwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes **Vorlage: 1762/2019**
8. Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Durchführung einer privaten, baulichen Maßnahme auf gemeindeeigener Fläche **Vorlage: 1758/2019**
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Dorfstraße 89 A“ der Ortschaft Ackendorf im Verfahren nach § 13 a. i. V. m. § 13 b BauGB **Vorlage: 1766/2019**
10. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-12 „Am Mühlenberg“ der Ortschaft Niederndodeleben im Verfahren nach § 13 a BauGB **Vorlage: 1760/2019**
11. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Entwurf 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-6 „Gersdorfer Kessel“ der Ortschaft Hermsdorf **Vorlage 1764/2019**
12. Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Rottmersleben **Vorlage: 1787/2019**
13. Städtebauförderung Gebietsbeschluss Niederndodeleben Schrotetal **Vorlage: 1791/2019**
14. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Wohngebiet „Unter den Linden“ der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 1768/2019**
15. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Am Burgende der Ortschaft Wellen **Vorlage: 1771/2019**
16. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans „An der Kämpe“ der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 1774/2019**
17. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. II „Auf der Badekuhle“ der Ortschaft Groß Santersleben **Vorlage 1775/2019**
18. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 5 Wohngebiet Neue Siedlung der Ortschaft Schackensleben **Vorlage: 1783/2019**
19. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

20. Bericht der Verwaltung
21. Bericht des Vorsitzenden
22. Vorlage der aktuellen Kostenfortschreibung aller laufenden Bauvorhaben
23. Übertragung der Zuständigkeit zur Vergabe von Bauleistungen für den Ersatzneubau Einfeldschulsporthalle im OT Hermsdorf für haustechnische Gewerke **Vorlage: 1786/2019**
24. Übertragung der Zuständigkeit zur Vergabe von Bauleistungen für die Herrichtung des Grundschulgebäudes in Rottmersleben für den Schulbetrieb **Vorlage: 1792/2019**
25. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bebertal **Vorlage: 1296/2019**
26. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf in der Gemarkung Nordgermersleben **Vorlage: 1736/2019**
27. Eintragung einer Baulast (Grundstücksvereinigung) in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage 1751/2019**
28. 1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1709/2019
    2. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben – Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) **Vorlage: 1753/2019**
29. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1704/2019 zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben – Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) **Vorlage: 1756/2019**
30. 1. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben – Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) 2. Gewährung einer Belastungsvollmacht **Vorlage: 1773/2019**
31. 1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1681/2018
    2. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben – Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) **Vorlage: 1754/2019**
32. 1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1659/2018
    2. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben – Baugebiet SÜD I
    3. Gewährung einer Belastungsvollmacht **Vorlage: 1755/2019**
33. Eintragung einer Baulast (privates Leitungsrecht) in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 1759/2019**
34. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 1761/2019**
35. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben (Zweitantrag a.G. Erhöhung des Betrages) **Vorlage: 1765/2019**
36. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 1769/2019**
37. Belastungsvollmacht zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben **Vorlage: 1770/2019**
38. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

39. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
40. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde 28.02.2019

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 12.03.2019, um 19.00 Uhr, findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Überplanmäßige Ausgabe für die Teichsanierung im OT Eichenbarleben **Vorlage: 1781/2019**
7. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für den Ausbau der Nebenanlagen und den Bau des Regenwassserkanals in der K1164 in Mammendorf **Vorlage: 1793/2019**
8. Außerplanmäßige Ausgabe für die Realisierung einer Laufbahn und Weitsprunganlage für die Grundschule Irxleben **Vorlage: 1782/2019**
9. Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Bürgerentscheiden **Vorlage: 1750/2019**
10. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Herrichtung des Grundschulgebäudes in Rottmersleben für den Schulbetrieb **Vorlage: 1794/2019**
11. Förderprogramm „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ **Vorlage 1763/2019**
12. Grundsatzbeschluss zur Nachnutzung des Gebäudes der ehemaligen Grundschule OT Rottmersleben durch die Oskar Kämmer Schule **Vorlage: 1784/2019**
13 Ersatzbeschaffung von Tablet-PCs für die kommunalen Mandatsträger (Fortführung e-Gemeinderat) **Vorlage: 1788/2019**
14. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

15. Bericht der Bürgermeisterin
16. Personalangelegenheit **Vorlage: 1785/2019**
17. Übergangsvereinbarungen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. **Vorlage: 1790/2019**
18. Abschluss eines Stromliefervertrages und eines Gasliefervertrages **Vorlage: 1777/2019**
19. Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Nutzungszweck des Sportlerheimes Hermsdorf im Rahmen des Fördermittelantrages zum Vereinssportstättenbaus des SV Blau-Weiß Hermsdorf e.V. **Vorlage: 1778/2019**
20. 2. Änderung des Nutzungsvertrages mit der SG Eintracht Nordgermersleben **Vorlage: 1789/2019**
21. Änderung des Nutzungsvertrages mit dem SV „Börde“ Rottmersleben e.V. **Vorlage: 1772/2019**
22. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

23. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
24. Schließen der Sitzung

Trittel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
– Flurbereinigungsbehörde –
Ritterstraße 17 - 19
39164 Stadt Wanzleben – Börde

Wanzleben, 20.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, ordnet hiermit im vereinfachten

Flurbereinigungsverfahren „Ummendorf Feldlage“
Verf.-Kennung: BK 0037
Aktenzeichen:15.4 – 611B1.14 / BK0037

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.
2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in Anlage 1, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in Anlage 2, der Gebietskarte welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 30.10.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BK 0037, nach § 86 FlurbG angeordnet.
Nach §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.
Durch die Hinzuziehung der in Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke wird eine Abgrenzung des Verfahrensgebietes erreicht die es ermöglicht, den Zweck der Flurneuordnung, die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sowie die Angleichung von Besitz und Eigentum, noch besser zu erreichen. Die Hinzuziehung der Flurstücke liegt somit im Interesse der Beteiligten.
Des Weiteren werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke in das Verfahren einbezogen.
Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.
Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Ummendorf Feldlage“ umfasste bisher eine Fläche von ca. 1850 ha und nunmehr eine Fläche von ca. 1890 ha. In der geänderten Gebietskarte (Anlage 2) ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich.

III. Auslegung

Diese Änderungsanordnung Nr. 1 mit dem Verzeichnis der hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

– für die Gemeinden Ummendorf, Eilsleben, Wefensleben, Völpke, Hötensleben und Sommersdorf im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;
– für die Gemeinden Ingersleben und Erxleben in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen, Breite Straße 2, 39343 Erxleben;
– für die Gemeinde Hohe Börde in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben;
– für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Zimmer 201, Markt 1 - 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde;
– für die Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude der Stadt Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode);
– für die Gemeinde Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A 3.25, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Anmeldung von unbekannten Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.
Es kommen insbesondere in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

einzulegen.

Im Auftrag

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten 5 Mitte

Anett Schlüter (DS)

Anlagen: 1. Verzeichnis der hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke
2. Gebietskarte

Anlage 1 zur Änderungsanordnung Nr. 1 vom 20.02.2019
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Ummendorf Feldlage“, Verfahrensnummer BK 0037, Landkreis Börde

Verzeichnis der hinzuzuziehenden Flurstücke

I. Ummendorf: Westendstraße, Am Teich, Aller, Eisenbahn von Helmstedt nach Magdeburg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche
Ummendorf	1	326/9	0,0164	Ummendorf	2	617/174	0,0575
Ummendorf	1	327/58	0,0460	Ummendorf	2	618/174	0,0132
Ummendorf	2	155	0,2630	Ummendorf	2	619/176	0,0075
Ummendorf	2	158	0,0640	Ummendorf	2	642/174	0,0441
Ummendorf	2	159	0,6130	Ummendorf	2	643/176	0,0381
Ummendorf	2	160	0,5540	Ummendorf	2	644/176	0,1612
Ummendorf	2	161	0,1680	Ummendorf	2	646/177	0,2220
Ummendorf	2	182/1	0,0098	Ummendorf	2	647/150	0,0303
Ummendorf	2	491/150	0,0158	Ummendorf	2	648/150	0,2232
Ummendorf	2	494/150	0,0366	Ummendorf	2	649/201	0,1281
Ummendorf	2	559/154	0,7109	Ummendorf	2	778	0,0160
Ummendorf	2	560/154	0,0029	Ummendorf	2	792	0,0334
Ummendorf	2	572/156	0,1503	Ummendorf	2	793	0,1120
Ummendorf	2	573/154	0,6624	Ummendorf	10	53	0,0370
Ummendorf	2	583/154	0,0655	Ummendorf	10	54	0,5966
Ummendorf	2	590/154	0,1157	Ummendorf	10	91	0,0512
Ummendorf	2	609/182	0,0493	Ummendorf	10	644	4,4584

II. Wefensleben: Teich, Westendstraße, Ackerfeld, An der Grenze mit Ummendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche
Wefensleben	3	43/16	1,5175	Wefensleben	3	89	0,0560
Wefensleben	3	43/17	1,0390	Wefensleben	3	93	11,6610
Wefensleben	3	43/19	0,9427	Wefensleben	3	267/90	0,1580
Wefensleben	3	65	0,0460	Wefensleben	3	268/91	0,1020
Wefensleben	3	80/5	0,1711	Wefensleben	3	271/94	0,0589
Wefensleben	3	85	0,1100	Wefensleben	3	389/92	0,7568
Wefensleben	3	86/1	0,7894	Wefensleben	3	403/95	11,5294
Wefensleben	3	86/2	1,2506				

III. Eilsleben: Am Wefenslebener Berge

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche
Eilsleben	1	98/1	0,1720

Verzeichnis der auszuschließenden Flurstücke

I. Eilsleben: Fabrikstraße, Bahnstrecke von Braunschweig nach Magdeburg, Siek

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche
Eilsleben	6	366	0,0934
Eilsleben	6	367	0,1401
Eilsleben	6	371	0,5000

II. Wefensleben: Teichbreite

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche
Wefensleben	2	47	0,0150

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes nach dem Hinzuziehen und Ausschließen beträgt **1889,7586 ha.** Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um **39,3853 ha.**

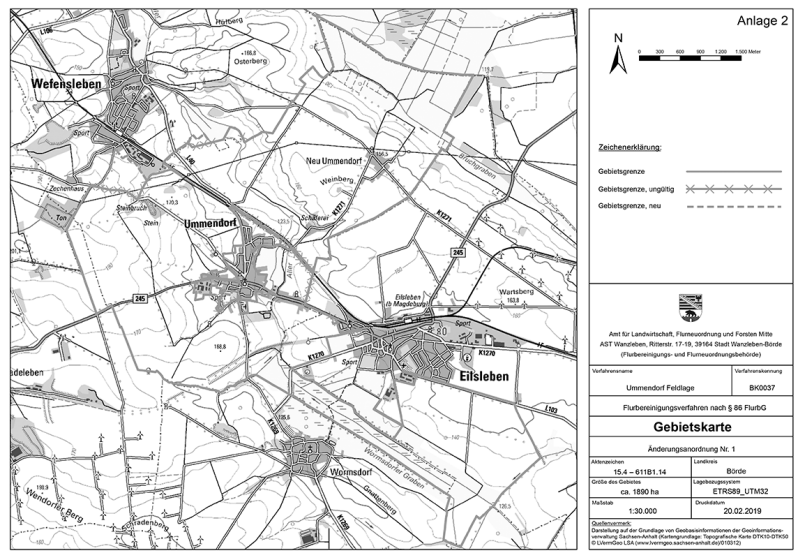

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde